

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER



28/SN-140/ME

An das  
Präsidium des NATIONALRATES

Parlament  
1017 Wien

Wien, 1985 05 24  
Ro/564

GESETZENTWURF
Zl. 29 -GE/19 85
Datum: 28. MAI 1985
Verteilt 31.5.85 Phöber

Betr.: Datenschutz, Wissenschaft und Statistik; 28. MAI 1985  
Entwurf einer zweiten DSG-Novelle 1985

*Dr. Othmar Wagner*

Wir erlauben uns, in Beilage 25 Kopien unserer Stellungnahme zum Entwurf einer zweiten DSG-Novelle 1985, die wir an das Bundeskanzleramt gerichtet haben, zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*[Signature of Dr. P. Kapral]*  
(Dr. P. Kapral)

*[Signature of Dr. T. Oliva]*  
(Dr. T. Oliva)

Beilagen

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, 1985 05 20  
Dr. Ri/Ro/563

Betr.: GZ 810 018/4-V/1a/85  
Datenschutz, Wissenschaft und Statistik;  
Entwurf einer zweiten DSG-Novelle 1985

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 30 März 1985, mit welchem der Entwurf einer zweiten Datenschutzgesetz-Novelle mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung österreichischer Industrieller folgendes mitzuteilen:

Das Datenschutzgesetz wurde geschaffen, um den Schutz personenbezogener Daten vor mißbräuchlicher Verwendung zu gewährleisten. Durch den gegenständlichen Novellenentwurf sollen nun Bestimmungen in dieses (generelle) Gesetz eingeführt werden, die - insbesondere was den 7. Abschnitt (wissenschaftliche Forschung) anbelangt - den Interessen einzelner Personenkreise dienen sollen. Darüber hinaus wird vor allem durch den 8. Abschnitt (Statistik) der sonstige Inhalt des Datenschutzgesetzes in Frage gestellt. Sicherlich können zunächst alle personenbezogenen Daten statistisch verarbeitet werden, nirgends ist jedoch erwähnt, wann die Zulässigkeit der Verwendung für statistische Zwecke aufhört. Es wird geradezu gesetzlich vorgesehen, daß den generellen und grundsätzlichen Zielen des Gesetzes zuwidergehandelt

- 2 -

wird. Bereits im Handelsstatistikgesetz (längst vor Geltung eines Datenschutzgesetzes) wurde dafür Vorsorge getroffen, daß Daten dann nicht veröffentlicht werden dürfen, wenn durch die geringe Zahl in Frage kommender Betroffener Rückschlüsse auf einzelne möglich sind. Dieser Schutz müßte unter allen Umständen aufrecht erhalten werden.

Wie auch schon in anderen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden im vorliegenden Entwurf eine Vielzahl von unbestimmten Begriffen verwendet, die eine nicht zu vertretende Rechtsunsicherheit erzeugen und zur Unanwendbarkeit der Novellenbestimmungen führen müssen. Als gravierendste Beispiele seien in diesem Zusammenhang nur die Begriffe "berechtigter Zweck" und "wissenschaftliche Forschung" (wann ist eine Forschung wissenschaftlich? Wer entscheidet, ob eine Forschung wissenschaftlich ist?) angeführt, die allfälligen Mißbräuchen Tür und Tor öffnen.

Nur beispielhaft für die verfehltete Intention dieses Entwurfes sei die Bestimmung des § 51 c Abs.1 Zif.2 angeführt. Es wird darauf hingewiesen, daß grundsätzlich von der Seriosität aller Staatsbürger auszugehen ist und die diesbezügliche Sonderregelung für sogenannte "professionelle wissenschaftliche Forschung" (wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt) wegen der sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung abzulehnen ist.

Abschließend ist festzustellen, daß die vorgeschlagenen Regelungen ein weiteres Aufblähen der Verwaltung und einen zusätzlichen Bürokratismus bewirken, der allen Bestrebungen, eine Entbürokratisierung der Verwaltung anzustreben, diametral entgegensteht. Angesichts der bestehenden Gesetzesflut sollte getrachtet werden, nicht zusätzliche Normen

- 3 -

zu schaffen, die einerseits unnötig und geradezu den erklärten Zielen zuwiderlaufend und andererseits so unverständlich sind, daß sie nicht verstanden und daher auch nicht eingehalten werden können.

Aus den dargelegten Gründen sieht sich die Vereinigung österreichischer Industrieller gezwungen, den gegenständlichen Gesetzentwurf zur Gänze nachdrücklich abzulehnen. Sie tritt dafür ein, derartige Sonderwünsche und -regelungen, die dem Ziel des Datenschutzes widersprechen, keinesfalls weiter zu verfolgen.

Der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, daß - dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend - unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

## VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. P. Kapral)



(Dr. V. Richter)